



Polizeipräsidium Münster,
Friesenring 43, 48147 Münster,
Telefon 0251 275-0
<https://muenster.polizei.nrw/>

16. Februar 2021 ♦ Nr. 99

Oft gestellte Fragen....

werden hier beantwortet!

Wann muss ich meinen Führerschein umtauschen?



Am 15.02.2019 hat der Bundesrat den Umtausch von Führerscheinen beschlossen, um eine europäische Vorgabe umzusetzen. Zielrichtung ist ein einheitliches Erscheinungsbild und eine größere Sicherheit vor Fälschungen.

Bei dem Umtausch handelt es sich rechtlich gesehen um einen Verwaltungsakt, die eigentliche Fahrerlaubnis bleibt unverändert. Spezielle Vorgaben für bestimmte Berufsgruppen (z.B. ärztliche Untersuchungen, Qualifikationen usw.) bleiben davon unberührt. Dabei staffelt es sich wie folgt:

1.Führerscheine, die bis einschließlich 31.Dezember 1998 ausgestellt worden sind:

Geburtsjahr des Fahrerlaubnisinhabers

Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss

Vor 1953

19.01.2033

1953-1958

19.01.2022

1959-1964

19.01.2023

1965-1970

19.01.2024

1971 oder später

19.01.2025

(Quelle BMVI)

2. Führerscheine, die ab 01. Januar 1999 ausgestellt worden sind:

Ausstellungsjahr	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
1999-2001	19.01.2026
2002-2004	19.01.2027
2005-2007	19.01.2028
2008	19.01.2029
2009	19.01.2030
2010	19.01.2031
2011	19.01.2032
2012-18.01.2013	19.01.2033

*Fahrerlaubnisinhaber, deren Geburtsjahr vor 1953 liegt, müssen den Führerschein bis zum 19. Januar 2033 umtauschen, unabhängig vom Ausstellungsjahr des Führerscheins.

(Quelle BMVI)